Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(12.1.1971) Nr. 160 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 160

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Januar 1971

Muehl-Happening in den Räumen der Pädagogischen Hochschule

(Drucksachenabteilung II Nr. ~~433~~ 443)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1:

Das Abhalten des Muehl-Happenings in den Räumen der Pädagogischen Hochschule ist eine interne Angelegenheit der Pädagogischen Hochschule gewesen. Veranstalter des Muehl-Happenings war die Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule; dieser sind die Räume von der Pädagogischen Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsbefugnis zur Verfügung gestellt worden. Die Pädagogische Hochschule hat nach dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 102) das Recht der Selbstverwaltung. Die Pädagogische Hochschule kann deshalb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben frei über die Nutzung der ihr von der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verfügen; sie unterliegt insoweit lediglich der Rechtsaufsicht des Senats. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule gehört u. a. die Durchführung kultureller Veranstaltungen für Studenten. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Studentenschaft zur Verwirklichung dieses Auftrages ihre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies ist hier geschehen; die Pädagogische Hochschule hat die Räume der Studentenschaft zur Durchführung der nach ihrer Meinung kulturellen Veranstaltung überlassen. Der Senat hatte nach dem PH-Gesetz, nach dem die Pädagogische Hochschule und deren Studentenschaft insoweit lediglich der Rechtsaufsicht durch den Senat unterliegen, kein Recht, Einfluß auf die Überlassung der Räume oder auf die Veranstaltung selbst zu nehmen.

Ein solches Recht hätte dem Senat nur dann zugestanden, wenn die Veranstaltung mit Otto Muehl oder die Überlassung der Räume für diese Veranstaltung gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Nutzungszweck (Widmung) — hier: Durchführung kultureller Veranstaltungen — verstoßen hätte. Dies war aber nicht der Fall. Man mag über den kulturellen Wert oder die Geschmacklosigkeit des Muehl-Happenings streiten. Es ist aber nicht Sache des Senats, in den Streit der Meinungen reglementierend einzugreifen. Für das Abhalten des Muehl-Happenings war es deshalb unerheblich, ob der Senat dies billigte oder nicht.

Zu 2:

Es ist nicht Aufgabe des Senats, das zu zensieren, was er möglicherweise für geschmacklos hält.

Zu 3:

Die Auffassung des Senats ergibt sich aus der Antwort zu 1.

Carl Schünemann Bremen